



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 22. September 2025

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.237

181 Hochwasserschutz; hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes, S.241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S.242

183 nph Verbandsversammlung; hier: Tagesordnung, S.243

Anlage zur örV zu Ziffer 180

Anlage Karte zu Ziffer 181

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Kreis Lippe und kreisangehörige Kommunen "Archivwesen"

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-006/2025-003

Detmold, den 18. September 2025

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Lippe**
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

und der Stadt **Barntrup**
Mittelstraße 38 in 32683 Barntrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt **Horn-Bad Meinberg**
Marktplatz 4 in 32805 Horn-Bad Meinberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt **Lügde**
Am Markt 1 in 32676 Lügde,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt **Oerlinghausen**
Rathausplatz 1 in 33813 Oerlinghausen,

vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt **Schieder-Schwalenberg**
Domäne 3 in 32816 Schieder-Schwalenberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Augustdorf**
Pivitsheider Straße 16 in 32832 Augustdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Dörentrup**
Poststraße 11 in 32694 Dörentrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Kalletal**
Rintelner Straße 3 in 32689 Kalletal,
vertreten durch den Bürgermeister,

der **Gemeinde Leopoldshöhe**,
Kirchweg 1 in 32818 Leopoldshöhe,
vertreten durch den Bürgermeister,

sowie der **Gemeinde Schlangen**,
Kirchplatz 5-6 in 32189 Schlangen,
vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)
zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Der Kreis Lippe und die o.g. Kommunen schließen gemäß §§ 1 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen - Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts.

Präambel

Die Vereinbarungspartner kooperieren seit dem Jahr 2013 erfolgreich bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner weiterhin regeln, dass die den teilnehmenden Kommunen obliegenden Aufgaben nach dem Archivgesetz gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe mit seinem Kreisarchiv wahrgenommen werden.

Durch die Bündelung von Aufgaben der kommunalen Archive nutzen die Vereinbarungspartner weiterhin die synergetischen Vorteile, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Hierdurch entsteht ein konkreter Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln, das Rechtsstaatsprinzip und damit die demokratische Teilhabe wird gefördert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe Aufgaben der kommunalen Archive im Sinne der §§ 1 und 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für die beteiligten Kommunen übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 S.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)).
- (2) Beim Kreis Lippe nimmt diese Aufgabe das Kreisarchiv wahr. Das Kreisarchiv ist als Team 101.2 Teil des Fachgebietes „Infrastruktur und Bürgerservice“.

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung bestimmt sich nach den Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Archivierung umfasst nach § 2 Abs. 7 ArchivG NRW die Aufgaben Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.

- (2) Der konkrete, zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Leistungskatalog ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage beigelegt.

§ 3

Anbietung, Übernahme und Nutzung der Unterlagen

- (1) Die Kommunen hinterlegen unter Vorbehalt ihres Eigentums ihre analogen und digitalen Unterlagen im Kreisarchiv. Art und Umfang der zu hinterlegenden und künftig anzubietenden Unterlagen bestimmen sich nach § 2 und § 10 Abs. 4 ArchivG NRW. Die Kommunen erklären, über diese Unterlagen Verfügungsberechtigt zu sein. Die Anbietung und Übernahme der Unterlagen richtet sich nach § 4 Abs. 1 bis 3 ArchivG NRW.
- (2) Das Kreisarchiv ist nach den Bestimmungen des ArchivG NRW berechtigt, strukturierte archivwürdige Informationen aus IT-Fachverfahren ebenso zu übernehmen wie unstrukturierte archivwürdige digitale Informationen, die nicht Bestandteil von IT-Fachverfahren sind.

Dabei sorgt das Kreisarchiv für den ordnungsgemäßen Import der Daten in ein Langzeitspeichersystem. Dem Kreisarchiv sind auch personenbezogene Daten anzubieten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten.

- (3) Die Kommunen sind für den Transport der als archivwürdig eingestuften Unterlagen in das Kreisarchiv verantwortlich.
- (4) Die Kommunen oder ihre Beauftragten können die übergebenen Unterlagen im Lesesaal des Kreisarchivs während der Öffnungszeiten nutzen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt die Nutzung der Unterlagen in Absprache mit dem Kreisarchiv.
- (5) Im Falle der Auflösung eines Eigentümers als juristische Person des öffentlichen Rechts geht das Eigentum an den im Kreisarchiv hinterlegten Unterlagen auf den Kreis Lippe über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt worden ist.

§ 4

Behandlung der Unterlagen

- (1) Das Kreisarchiv übernimmt die Unterlagen der Kommunen als Archivgut, um sie nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen sicher zu verwahren, zu erfassen, zu bewerten, zu

übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung für Dritte bereitzustellen sowie zu veröffentlichen. Die Schutzfristen gemäß § 7 ArchivG NRW sind zu beachten.

(2) Das Kreisarchiv trifft alle die für die Erhaltung der Unterlagen erforderlichen bestandserhalterischen Maßnahmen. Maßnahmen zur Konservierung oder Restaurierung der übernommenen Unterlagen nimmt das Kreisarchiv nach vorheriger Einwilligung der berechtigten Kommune vor.

(3) Das Kreisarchiv bestimmt den Ort, an dem die übernommenen Unterlagen verwahrt werden. Es verwahrt die Unterlagen als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft.

(4) Das Kreisarchiv Lippe macht Dritten die übernommenen Unterlagen oder deren digitale Konversionsformen mit Hilfe von konventionellen und elektronischen Findmitteln zur Nutzung unter Beachtung des § 7 ArchivG NRW zugänglich.

(5) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreisarchiv die Unterlagen auf eigene Kosten vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Eigentümers oder Dritter beeinträchtigt werden.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Personalkosten: Die Kommunen erstatten für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 dieser Vereinbarung durch das Kreisarchiv dem Kreis Lippe die Personalkosten von 2 Archivkräften in Vollzeit der Entgeltgruppen 8 bzw. 9a TVöD einschl. der Verwaltungsgemeinkosten und der Arbeitsplatzkosten und tragen auch die tariflichen Steigerungen in Höhe von pauschal 2 % jährlich. Für die Laufzeit dieser Kooperationsvereinbarung beträgt die Personalkosten-erstattung je teilnehmender Kommune demnach

18.240 € für das Jahr 2026, 18.586 € für das Jahr 2027,

18.938 € für das Jahr 2028, 19.297 € für das Jahr 2029 und

19.664 € für das Jahr 2030.

(2) Kosten der IT: Die Kosten der allgemeinen Archivsoftware ACTapro Desk und Benutzung sind in den Arbeitsplatzkosten nach Absatz 1 enthalten.

(3) Für die Miet- und Nebenkosten der benötigten Archivfläche erstattet jede Kommune dem Kreis Lippe jährlich einen Betrag i. H. v. 12 (in Worten:

zwölf) Euro je laufenden Meter der für sie hinterlegten Unterlagen (Stichtag ist jeweils der 01.07. eines Kalenderjahres).

(4) Wenn der Vermieter des Magazingebäudes die Miete für das Kreisarchiv erhöht, kann der Kreis Lippe von den Kommunen eine anteilige Anpassung des Grundpreises verlangen.

(5) Die Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 4 wird jährlich abgerechnet und ist zum 01.10. des Kalenderjahres fällig. Das Kreisarchiv stellt diese Kosten den Kommunen im September des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung.

(6) Die vorgenannten Kostenerstattungsbeträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die vom Kreis Lippe erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

§ 6

Haftung

Das Kreisarchiv schützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und der eigenüblichen Sorgfalt die übernommenen Unterlagen vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch die vereinbarungsgemäße Behandlung oder Nutzung herbeigeführt werden, hat das Kreisarchiv nicht zu vertreten.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist bis zum 31.12.2030 befristet. Über eine Fortsetzung der Kooperation und deren Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2030 soll rechtzeitig verhandelt werden.

(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zur Beendigung nach Absatz 1 nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für den Rücktransport der hinterlegten Unterlagen. Digitale Unterlagen werden nach Möglichkeit wieder zur Verfügung gestellt.

(4) Sollte die Kooperation insgesamt oder von einzelnen Kommunen nicht fortgesetzt werden, tragen die einzelnen Vereinbarungspartner die Kosten des Rücktransportes ihrer hinterlegten analogen und digitalen Archivunterlagen.

§ 8**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9**Nebenabreden, Form und Ausfertigung**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die beige-fügte Anlage zu § 2.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(4) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 10**In Kraft treten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch zum 01.01.2026 in Kraft.

Detmold, den 11.09.2025

Kreis Lippe

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Stadt Barntrop

Borris Ortmeier
Bürgermeister

Stadt Lügde

Torben Blome
Bürgermeister

Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Stadt Horn-Bad Meinberg

Heinz-Dieter Krüger
Bürgermeister

Stadt Oerlinghausen

Dirk Becker
Bürgermeister

Gemeinde Augustdorf

Thomas Katzer
Bürgermeister

Gemeinde Dörentrup

Friso Veldink
Bürgermeister

Gemeinde Leopoldshöhe

Prof. Dr.-Ing. Martin Hoffmann
Bürgermeister

Gemeinde Kalletal

Mario Hecker
Bürgermeister

Gemeinde Schlangen

Marcus Püster
Bürgermeister

**Genehmigung
und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.09.2025 zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes zwischen den Städten Barntrop, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Kalletal, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe habe ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 18. September 2025
31.01.2.3-006/2025-003

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schulze

181

Hochwasserschutz;**hier: Vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes des Sennebachs und Dortenbaches im Kreis Gütersloh und Kreis Paderborn**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.30/3114

Minden, den 15. September 2025

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung der neu ermittelten Überschwemmungsgebiete des Sennebachs und Dortenbaches im Kreis Gütersloh und Kreis Paderborn

Die Bezirksregierung Detmold hat am Sennebach und Dortenbach im Kreis Gütersloh und im Kreis Paderborn das gemeinsame Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dies durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Anhang II, Ziffer 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU– vom 19. Juli 2025 (GV. NRW. S. 672),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:

1. Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Vorläufig gesichert wird das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet:

- am Sennebach von der Mündung in die Ems in der Stadt Rietberg, Gewässerstationierung (km) 0,00, bis zur Querung der Delbrücker Straße (L751) in der Stadt Verl, Gewässerstationierung (km) 12,30.

- am Dortenbach von der Querung der Wiedenbrücker Straße, Gewässerstationierung (km) 0,25, bis zur Querung der Straße In den Marken in der Stadt Rietberg, Gewässerstationierung (km) 3,48.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 10 Karten im Maßstab 1 : 5.000 einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen. Anlage 1 dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

2. Einsichtnahme

Die Karten zu dem Überschwemmungsgebiet des Sennebachs/ Dortenbaches sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

29.09.2025 bis einschließlich 27.10.2025

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de) einsehbar. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Es wird gebeten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, **im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren**. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein

werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Sennebach“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW – „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ordnungswidrigkeit

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.
- (2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 3 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

- (1) Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die Verordnungen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Sennebach vom 28.02.2020, sowie die preußische Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Dornbach vom 1912 werden aufgehoben.

Detmold, den 09.09.2025
54.07.05.30/3114

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Gramlich

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

182

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

hier: 135. Sitzung der Verbandsversammlung

Bielefeld, den 15. September 2025

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe

hier: 135. Sitzung der Verbandsversammlung

Mittwoch, den 24.09.2025, 15:00 Uhr

**im Jugendgästehaus Bielefeld, Herrmann-Kleinwächter-Straße 1,
33602 Bielefeld**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1. Bericht zur Beschlussumsetzung
- TOP 2. Bestellung der Schriftführerin / des Schriftführers sowie der stellv. Schriftführerin / des stellv. Schriftführers
- TOP 3. Nachtragshaushalt 2025

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 4. Weiterentwicklung der Strukturen des NWL
Hier: Änderung der Satzung des Zweckverbandes NWL
- TOP 5. Sachstandsbericht Nahverkehrsplan
- TOP 6. Übersicht über die baubedingten Sperrungen 2026
- TOP 7. Verschiebung von Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen auf mehreren Strecken in Westfalen-Lippe
- TOP 8. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

TOP 9. Weiterentwicklung der Strukturen des NWL
 TOP 10. Strukturreform des VVOWL
 TOP 11. Tarifreform des WestfalenTarifs
 TOP 12. Förderangelegenheiten

**Themenblock B: Beratungen über Themen der
 NWL-Verbandsversammlung**

TOP 13. Bericht aus dem Aufsichtsrat der eurobahn
 TOP 14. Aktuelle Marktentwicklung im SPNV -
 Maßnahmen zur Leistungsabsicherung
 TOP 15. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und
 NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.242

**183
 nph Verbandsversammlung;
 hier: Tagesordnung für die 37. Sitzung der
 Verbandsversammlung**

Paderborn, den 16. September 2025

Tagesordnung
 für die 37. Sitzung der Verbandsversammlung
 am 24.09.2025, um 18:00 Uhr im Kreishaus Höxter

Öffentliche Sitzung:

TOP 1. Feststellung Jahresabschluss 2024
 (Vorlage 27/2025)

TOP 2. Themen NWL

TOP 2.1 Weiterentwicklung der Strukturen des
 NWL – Teil I Hier: Änderung der Satzung des
 Zweckverbandes NWL (Vorlage 30/2025)
 (NWL Vorlage 84/2025)

TOP 3. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 4. Themen NWL

TOP 4.1 Aktuelle Marktentwicklung im SPNV –
 Maßnahmen zur Leistungsabsicherung (Vorlage
 31/2025) (NWL Vorlage 87/2025)

TOP 4.2 Sauerland-Netz - Start Ausschreibungs-
 verfahren (NWL Vorlage 69/2025)
 (Vorlage 32/2025)

TOP 5. Eckdaten für die Haushaltsplanung 2026
 (Vorlage 28/2025)

TOP 6. Sachstand Neustruktur nph/NVH (münd-
 licher Bericht)

TOP 7. Verschiedenes

Heiko Hansmann
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.243

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold